

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 02.04.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

42	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sölingen für das Haushaltsjahr 2014	111
43	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten	114

B. Nichtamtlicher Teil

**42. Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Söllingen in der Sitzung am 05.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.374.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.374.100 €
Saldo	(0 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.356.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.321.700 €
Saldo	(35.000 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	248.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.000.000 €
Saldo	(752.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	752.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.300 €
Saldo	(721.700 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 752.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380	v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370	v. H.

2. Gewerbesteuer	360	v. H.
------------------	-----	-------

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Söllingen, den 05.12.2013

Der Bürgermeister

gez. Brune

(L. S.)

(Brune)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 31.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

07.04.2014 bis 11.04.2014 und vom 14.04.2014 bis 15.04.2014

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Söllingen, den 01.04.2014

(L. S.)

gez. Brune
Bürgermeister

43.

**Bekanntmachung der
ENTGELTORDNUNG
der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Ki-TaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Kindertagesstättenentgelte

- 1.1 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind für die Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- 1.2 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten, als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- Steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 2000,00 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind (bis 18 Jahre einschließlich) gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt.

Die sich ergebenden Entgelte sind der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zu entnehmen.

- 1.3 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 50%, für jedes weitere um je 75%. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird.¹
- 1.4 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.5 Einkommensveränderungen sind grundsätzlich durch die Eltern zu Beginn eines jeden Jahres dem Träger mitzuteilen. Einkommensveränderungen um mehr als 15 %

¹ Die unter 1.3 genannte Regelung dient dem Zweck, Eltern, die Entgelte für zwei Kinder zu entrichten haben, zu entlasten. Dieser Zweck entfällt, sobald Dritte die Entgelte übernehmen. Folglich ist für diesen Fall auch das volle Entgelt zu entrichten.

während des laufenden Kindergartenjahres sind den Trägern unverzüglich mitzuteilen. Eltern sind bei der Anmeldung auf etwaige Regressansprüche hinzuweisen.

- 1.7. In begründeten Einzelfällen kann der Träger auf besonderen Antrag hin Ermäßigungen von der Gebührenstaffel beschließen. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen.

- 1.7 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten.

- 1.8 Auswärtige Eltern, die nicht in der Samtgemeinde Grasleben wohnhaft sind, zahlen den für die jeweilige Betreuungsform in der Einkommensstaffelung ausgewiesenen Betrag, zzgl. des evtl. anfallenden Defizitbetrages.

Dieser ist bei der Gemeinde zu erfragen. Der Träger ist verpflichtet, Eltern auf diesen Umstand hinzuweisen.

- 1.9 Bei einer kurzzeitigen Betreuung (Tageweise oder in den Ferien) wird ein pauschales Tagesentgelt von 7,50 € bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden/Tag bzw. 10,00 € bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag erhoben.

- 1.10 Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem neuen Kindergartenjahr/ab dem Aufnahmemonat zu zahlen.

2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Dies schließt unterjährige An- und Abmeldungen nicht aus.

- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an den jeweiligen Träger zu überweisen.

- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.

- 4.3 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

- 4.4 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. Ergänzende Regelungen des Trägers

Den Trägern der Kindergärten steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Gemeinde vorab vorgelegt werden.

6. Gültigkeit

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Grasleben, den 25.06.2013

gez. Koch

(Koch)
Bürgermeisterin

gez. Janze

(Janze)
Gemeindedirektor

Veröffentlichung im Abl. Nr. 31 vom 12.08.2013

Entgeltabelle der Gemeinde Grasleben vom 24.03.2014 zur Entgeltordnung vom 25.06.2013 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Grasleben

Kindergarten, Kinderkrippe und Hort

Beitragsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bruttoeinkommen	< 15.000 €	< 20.000 €	< 25.000 €	< 30.000 €	< 35.000 €	< 40.000 €	< 45.000 €	< 50.000 €	> 50.000 €
Betreuungszeit (bis 4 Stunden)	46 €	58 €	71 €	88 €	104 €	120 €	132 €	144 €	156 €
Betreuungszeit (bis 5 Stunden)	58 €	72 €	89 €	110 €	130 €	150 €	165 €	180 €	195 €
Betreuungszeit (bis 6 Stunden)	69 €	86 €	107 €	132 €	156 €	180 €	198 €	216 €	234 €
Betreuungszeit (bis 7 Stunden)	81 €	100 €	125 €	154 €	182 €	210 €	231 €	252 €	273 €
Betreuungszeit (bis 8 Stunden)	93 €	114 €	143 €	176 €	208 €	240 €	264 €	288 €	312 €
Betreuungszeit (bis 9 Stunden)	105 €	128 €	161 €	198 €	234 €	270 €	297 €	324 €	351 €
Hortbetreuung	69 €	86 €	107 €	132 €	156 €	180 €	198 €	216 €	234 €

gültig ab 01.08.2014

Ratsbeschluss vom 24.03.2014

ABl.-Nr. 11 vom 02.04.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog